

GEMEINDE WIMSHEIM

Enzkreis

Richtlinien für die Förderung des Baues von Regenwassernutzungsanlagen

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat in seiner Sitzung vom 06.04.1999 die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwassernutzungsanlagen“ beschlossen. Die Richtlinien wurden durch Beschluss des Gemeinderats vom 28.09.2026 geändert. Die Richtlinien lauten ab dem 01.10.2026 wie folgt:

1.

Allgemeines

Die Gemeinde Wimsheim fördert die erstmalige Herstellung und Modernisierung von sogenannten Regenwassernutzungsanlagen. Die Ziele der Förderung sind:

- 1.1. Verwendung von Regenwasser im Haushalt und Gewerbe, vor allem für Wasch- und Putzzwecke, zur Toilettenspülung und für die Gartenbewässerung anstelle von hochwertigem Trinkwasser.
- 1.2. Schaffung von zusätzlichem Rückhaltevolumen für Regenwasser, um die Kanalisation bei starken Regenfällen zu entlasten. (Alternative Formulierung: Entlastung der Kanalisation bei starken Regenfällen durch die Schaffung von zusätzlichem Rückhaltevolumen für Regenwasser)

2.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird auf Antrag der Bau von funktionierenden Regenwassernutzungsanlagen für Brauchwasser einschließlich Gießwasser und der notwendigen Einrichtungen zur Filterung, Speicherung, Druckerhöhung und Wasserverbrauchsmessung.

3.

Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Anlagen beim Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- 3.1. Der Bau von entsprechenden Anlagen sowohl in bestehenden Gebäuden als auch im Zusammenhang mit Neubauvorhaben, jedoch pro Grundstück der Bau nur einer Anlage.
- 3.2. Anlagen mit unterirdischen Zisternen oder Kellertanks.
- 3.3. Anlagen, die ausschließlich Dachablaufwasser nutzen.
- 3.4. Die Dimensionierung der Anlage ist auf das geplante oder vorhandene Gebäude auszurichten.
- 3.5. Außerdem werden nur Anlagen gefördert bzw. genehmigt, die den folgenden Sicherheitsvorschriften entsprechen:

- 3.5.1. Regenwasser ist kein Trinkwasser. Es muss unbedingt sichergestellt sein, dass zwischen dem Leitungssystem für Trinkwasser und dem Regenwasser keine Verbindung besteht und dass keine Verwechslung eintreten kann.
- 3.5.2. Bei Bau und Installation der Anlage müssen bestimmte Anforderungen nach Trinkwasserverordnung und DIN-Vorschriften erfüllt werden.
- 3.6. Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt oder von Sachverständigen nach § 45 Abs. 2 der Landesbauordnung durchgeführt werden. Die Kosten sind durch Nachweise zu belegen.
- 3.7. Die Anlage muss nach Fertigstellung von der Gemeinde Wimsheim abgenommen werden.
- 3.8. Für das im Haushalt genutzte Brauchwasser wird eine Abwassergebühr erhoben. Für die Berechnung dieser Abwassergebühr ist ein geeichter Wasserzähler einzubauen. Der Antragssteller ist verpflichtet, diesen Wasserzähler abzulesen. Mit Inbetriebnahme der Brauchwassernutzungsanlage (für den Haushalt) geht auch die Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung gemäß §6 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung einher. Bei Wassernutzung für Gießzwecke wird keine Abwassergebühr erhoben.
- 3.9. Der Antragsteller muss sich verpflichten, die Kosten für die Überprüfung einer eventuell notwendigen Wasseruntersuchung zu tragen.
- 3.10. Der Antragsteller hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die aufgrund von möglichen mikrobiologischen, chemischen und bakteriologischen Beeinträchtigungen bei der Nutzung von nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bezogenen Brauchwasser entstehen können.
- 3.11. Die Förderung muss vor Beginn der Baumaßnahme - mindestens eine Woche vorher beantragt werden.

4.

Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt für alle Anlagen ab 4 cbm 500,00 €.

5.

Zuwendungsempfänger

Private Grundstückseigentümer, die ein Wohngebäude im Gemeindegebiet Wimsheim besitzen, können einen Förderantrag stellen. Mieter bzw. Nutzungsberechtigte können einen Antrag nur dann stellen, wenn sie eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers vorlegen

6.

Antragsverfahren

Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Wimsheim einzureichen. Die Unterlagen können auch per Mail an die im Formblatt hinterlegte E-Mail übersandt werden.

7.
Bewilligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen erhält der Antragsteller eine Mitteilung, ob bzw. inwieweit die Maßnahme durch die Gemeinde Wimsheim bezuschusst wird. Die Gemeinde Wimsheim entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein einklagbarer Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

8.
Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungsbelege sowie des Nachweises über die Inbetriebnahme (Anlage A)

9.
Rückforderung des Zuschusses

Die Gemeinde Wimsheim behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen (1% über dem jeweils geltenden Basiszins der Europäischen Zentralbank) zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligte Anlage verwendet werden oder wenn der Betrieb der geführten Anlage innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren eingestellt wird.

10.
Inkrafttreten

Die Richtlinien i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.09.2026 treten zum 01.10.2026 **in Kraft**.

Gemeinde Wimsheim
Rathausstraße 1
71299 Wimsheim
z.H. Bauamt

Bauamt

Grimm, Leon
Zimmer-Nr.: 8
Telefon: 07044/9427--18
leon.grimm@wimsheim.de

Binder, Maurice
Zimmer-Nr.: 7
Telefon: 07044/9427--14
maurice.binder@wimsheim.de

Antrag auf Förderung des Baues einer Regenwassernutzungsanlage

Für die Beantragung des Zuschusses sind bei der Antragabgabe die nachstehenden Punkte 1 bis 5 des Antragsformulars vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Förderantrag ist mindestens **eine Woche** vor Beginn der Baumaßnahme bei der Gemeinde Wimsheim einzureichen. Die Einreichung kann schriftlich oder per E-Mail an **bauamt@wimsheim.de** erfolgen.

Die Anlagen B (Beschreibung der geplanten Anlage) und C (Lageplan, Grundriss und Schnittzeichnungen) sind bereits zusammen mit dem Förderantrag auszufüllen und beizufügen, da diese Angaben bereits vor Beginn der Baumaßnahme geprüft werden.

Die Anlage A (Nachweis über die Inbetriebnahme) ist zusammen mit der Rechnung erst nach Beendigung der Maßnahme bei der Gemeinde vorzulegen. Diese Unterlagen sind Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses.

1. Antragsteller

Name, Vorname:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Telefon:
E-Mail:

2. Gebäude

Straße, Hausnummer:
Falls noch nicht bekannt Flurstück:

3. Antragsberechtigung

Ich bin:

☐ Eigentümer

☐ Mieter

☐ sonstiger Nutzungsberechtigter

Bei Mieter/ Nutzungsberechtigten: Zustimmung des Eigentümers liegt bei

☐ Ja

☐ Nein

4. Bankverbindung

Kontoinhaber:

IBAN:

Kreditinstitut:

5. Rechtsverbindliche Erklärung:

Von den beigefügten Richtlinien der Gemeinde Wimsheim habe ich Kenntnis genommen, sie werden vollständig beachtet und anerkannt.

Die Ausführungen der Arbeiten müssen durch einen zugelassenen Fachbetrieb oder von einem Sachverständigen nach §45 Abs.2 LBO durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen technischen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen auszuführen. Der Nachweis über die Inbetriebnahme der Anlage ist durch das Fachunternehmen oder den Sachverständigen auszufüllen.

Name der ausführenden Firma

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

voraussichtlicher Beginn der Baumaßnahme:

Wimsheim, den

.....
Unterschrift Antragsteller

Anlage A: Nachweis über die Inbetriebnahme

Hiermit wird bestätigt, dass die Regenwassernutzungsanlage der beantragten Anlage

- am in Betrieb genommen wurde,
- Ordnungsgemäß installiert, angeschlossen und in Betrieb gesetzt wurde,
- durch einen zugelassenes Installationsunternehmen bzw. einen geeigneten Sachverständigen ausgeführt wurde,
- nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen technischen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen errichtet wurde.

Ort/Datum:

Unterschrift/Firmenstempel:

Anlage B: Beschreibung der geplanten Anlage

1. Angaben zur Regenwassernutzungsanlage

Art der Anlage:

Größe der Speicherung in Liter:

Druckerzeugung:

Sicherungseinrichtung:

Messeinrichtung:

- Zwischenzähler:
 - ☐ Ja
 - ☐ Nein

2. Sanitäre Einrichtungen und sonstige Anlagen

Getrennt nach Wohneinheiten, die an das Regenwasserverteilungsnetz angeschlossen werden sollen.

Wohneinheit	Toilettenspülung	Waschmaschine	Gartenbewässerung	Sonstiges
Wohneinheit 1				
Wohneinheit 2				
Wohneinheit 3				

Anlage C: Lageplan, Grundriss und Schnittzeichnungen

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei, in denen die geplante Regenwassernutzungsanlage sowie die anzuschließenden Einrichtungen dargestellt und bezeichnet sind:

- Lageplan des Anwesens mit Lage der Zisterne/ des Speichers ☐
- Grundriss des Gebäudes mit Kennzeichnung der angeschlossenen Einrichtungen ☐
- des Schnittzeichnungen des Gebäudes mit Darstellung von der Anlage und der Leitungsführung ☐